

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. August 1960

Nummer 36

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
12. 8. 60	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gaststättengesetzes	7103	319
18. 8. 60	Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Handwerksrechts	7124	319
12. 8. 60	Verordnung über die Aufhebung der Polizeiverordnung für die Rheinprovinz betreffend Aufstellung von Einziehungsbehältern vom 16. Januar 1934	7832	321
16. 8. 60	Verordnung § 34 Abs. 6 der Straßenverkehrs- Ordnung	9210	322
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
6. 8. 60	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau einer neuen Landstraße I. Ordnung im Raume der Sennestadt		322
11. 8. 60	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Ausbau einer Verbindungsstraße von der Bundesstraße 239 zur Landstraße I. Ordnung Nr. 1029 in Spork-Eichholz		322
16. 8. 60	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung zur Übergabestation Kalkum der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk A.G.		322
30. 7. 60	Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz über den Erlass von Unfallverhütungsvorschriften		322

7103

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gaststättengesetzes

Vom 12. August 1960

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) — GaststG — wird verordnet:

§ 1

§ 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gaststättengesetzes vom 13. Mai 1960 (GV. NW. S. 78) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Inhaber einer Gast- oder Schankwirtschaft oder sein Stellvertreter, der weibliche Arbeitnehmer als Bar- oder Tischdamen oder als Tänzerinnen oder bei Veranstaltungen im Sinne des § 33a der Gewerbeordnung beschäftigt, hat ein fortlaufendes Verzeichnis aller in seinem Betrieb beschäftigten weiblichen Arbeitnehmer zu führen, das Verzeichnis im Betrieb aufzubewahren und den Beauftragten der örtlichen Ordnungsbehörde, der Kreispolizeibehörde und des Gewerbeaufsichtsamts auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Die nach § 1 Abs. 1 zuständige Behörde kann diese Verpflichtung unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 GaststG durch Ordnungsverfügung anderen Inhabern von Gast- oder Schankwirtschaften oder deren Stellvertretern auferlegen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. August 1960

Für den Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Sträter

— GV. NW. 1960 S. 319.

7124

Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Handwerksrechts

Vom 18. August 1960

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) in der Fassung des Gesetzes vom 27. November 1925 (Gesetzsamml. S. 162) sowie der Verordnungen vom 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 40) und 14. März 1932 (Gesetzsamml. S. 123) und auf Grund des § 3 Abs. 3 der Baumeisterverordnung vom 1. April 1931 (RGBl. I S. 131) in der Fassung vom 23. Mai 1960 (BGBl. I S. 315) wird mit Einverständnis des Finanzministers verordnet:

§ 1

Für Amtshandlungen auf dem Gebiete des Handwerksrechts werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

I. Nach der Handwerksordnung (HwO) vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411)

1. Eintragung in die Handwerksrolle auf Antrag (§ 7 HwO) 5 bis 30 DM
2. Löschung in der Handwerksrolle auf Antrag (§ 14 Abs. 3 HwO) 3 bis 20 DM
3. Eintragung in die Lehrlingsrolle (§ 21 Abs. 4 HwO)
 - a) bei Anmeldung innerhalb von 13 Wochen nach Beginn der Lehrzeit 5 bis 15 DM
 - b) bei Anmeldung nach 13 Wochen 15 bis 30 DM
4. Verkürzung und Erlaß der Lehrzeit (§ 31 HwO)
 - a) Genehmigung der Vereinbarung einer verkürzten Lehrzeit oder Abkürzung der vertraglichen Lehrzeit 5 bis 15 DM
 - b) Befreiung vom Nachweis der Lehre (Die Befreiung gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 HwO ist gebührenfrei.) 10 bis 20 DM
5. Vereidigung eines Sachverständigen (§ 84 Abs. 1 Nr. 8 HwO) 20 DM
6. Abnahme der Zwischen- und Gesellenprüfung (§§ 24 Abs. 1 und 32 Abs. 1 HwO)
 - a) Zwischenprüfung 5 DM
 - b) Gesellen- oder sonstige Lehrabschlußprüfung 25 DM
 - c) Zweitausfertigung des Gesellenprüfungszeugnisses (Die Erstaufbereitung des Prüfungszeugnisses — auch in Verbindung mit dem Lehrzeugnis — ist gebührenfrei.) 2 DM
7. Abnahme der Meisterprüfung (§ 41 HwO)
 - A. Erste Prüfung
 - a) Maurer; Beton- und Stahlbetonbauer; Feuerungs- und Schornsteinbauer; Backofenbauer; Zimmerer; Straßenbauer; Elektroinstallateure; Elektromaschinenbauer; Orthopädieschuhmacher 125 DM
 - b) alle übrigen Handwerkszweige 100 DM
 - B. Wiederholungsprüfung
 - a) Maurer; Beton- und Stahlbetonbauer; Feuerungs- und Schornsteinbauer; Backofenbauer; Zimmerer; Straßenbauer; Elektroinstallateure; Elektromaschinenbauer; Orthopädieschuhmacher;
 - aa) Gesamtwiederholung 125 DM
 - bb) Wiederholung des praktischen Teils 90 DM
 - cc) Wiederholung der theoretischen Prüfung oder eines Teiles der theoretischen Prüfung 60 DM
 - b) alle übrigen Handwerkszweige
 - aa) Gesamtwiederholung 100 DM
 - bb) Wiederholung des praktischen Teils 75 DM
 - cc) Wiederholung der theoretischen Prüfung oder eines Teiles der theoretischen Prüfung 50 DM
 - C. Zweitausfertigung des Meisterprüfungszeugnisses oder Auszug aus dem Meisterprüfungsregister 3 DM

(Die Erstaufbereitung des Prüfungszeugnisses ist gebührenfrei.)

Wird der Prüfling zur Prüfung nicht zugelassen oder tritt er nach erfolgter Zulassung von der Prüfung zurück, so wird die Prüfungsgebühr nach Abzug der entstandenen Unkosten — mindestens jedoch nach Abzug von 10 DM — zurückerstattet.

8. Erteilung einer Ausnahmegewilligung (§ 8 Abs. 1 HwO)
 - a) Erteilung einer befristeten Ausnahmegewilligung oder Verlängerung einer Ausnahmegewilligung unter erneuter Fristsetzung 10 bis 50 DM
 - b) Erteilung einer unbefristeten Ausnahmegewilligung oder Verlängerung einer Ausnahmegewilligung ohne Fristsetzung 20 bis 100 DM
9. Verleihung einer Anleitungsbefugnis (§ 18 Abs. 2 und 3 und § 20 Abs. 3 HwO)
 - a) Verleihung einer befristeten oder beschränkten Anleitungsbefugnis oder Verlängerung einer Anleitungsbefugnis unter erneuter Fristsetzung 5 bis 30 DM
 - b) Verleihung einer unbefristeten Anleitungsbefugnis oder Verlängerung einer Anleitungsbefugnis ohne Fristsetzung 10 bis 50 DM
 - c) Wiedereinräumung einer Anleitungsbefugnis 20 bis 50 DM
10. Genehmigung von Nebensatzungen (§ 52 Abs. 1 HwO) 20 bis 50 DM
11. Genehmigung eines sich über mehrere Handwerkskammerbezirke erstreckenden Innungsbezirks (§ 47 Abs. 3 HwO) 5 bis 50 DM
12. Ausnahmegenehmigung zur Errichtung eines sich nicht auf das gesamte Landesgebiet erstreckenden Innungsverbandes (§ 73 Abs. 2 HwO) 10 bis 50 DM
13. Genehmigung der Satzung und der Satzungsänderungen eines Innungsverbandes (§ 74 HwO) 10 bis 100 DM
14. Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vorstandes eines Innungsverbandes (§ 77 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 60 Abs. 3 HwO) 3 bis 20 DM
15. Zurückweisung von Widersprüchen in Wahlangelegenheiten (§§ 93 Abs. 1, 94 Abs. 2 und 95 Abs. 2 HwO) 3 bis 20 DM
16. Ablehrende Entscheidung über einen Antrag nach Ziffer 1 bis 4 und 8 bis 13 3 bis 20 DM
17. Zurückweisung des Widerspruchs gegen eine Entscheidung des Meisterprüfungsausschusses 3 bis 20 DM
- II. Nach der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen (VOSch) vom 28. Juli 1937 (RGBl. I S. 831) und nach der Ausführungsanweisung zur Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (RGBl. I S. 841)
 1. Eintragung eines Schornsteinfegermeisters in die Bewerberliste B und Festsetzung des Ranges der Eintragung (§ 10 VOSch i. Verb. mit Ziff. 19 der Ausführungsanweisung) 3 bis 20 DM
 2. Wiedereintragung eines Schornsteinfegermeisters in die Bewerberliste B (§ 15 VOSch) 3 bis 20 DM
 3. Eintragung eines Schornsteinfegermeisters in die Bewerberliste A oder Versetzung in einen anderen Kehrbezirk (§ 26 VOSch) 5 bis 50 DM

4. Zulassung einer Ausnahme vom Verbot des Nebenerwerbs (§ 29 Abs. 2 VOSch) 10 bis 50 DM
5. Zurückweisung des Widerspruchs eines Schornsteinfegermeisters gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe (§§ 42, 43 Abs. 2 VOSch) 3 bis 20 DM
6. Herabsetzung der Wartezeit zum Zwecke der vorzeitigen Wiedereintragung eines Schornsteinfegermeisters in die Bewerberliste B (§ 15 Abs. 4 VOSch) 5 bis 50 DM
7. Zurückweisung des Widerspruchs eines Schornsteinfegermeisters gegen die Ablehnung seiner Wiedereintragung in die Bewerberliste B (§ 15 Abs. 6 VOSch) 3 bis 20 DM
8. Überweisung eines Schornsteinfegermeisters aus der Bewerberliste B eines Verwaltungsbezirks auf die Bewerberliste B eines anderen Bezirks (§ 18 VOSch) 10 bis 50 DM
9. Zulassung der Wiedereintragung eines zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Bezirksschornsteinfegermeisters (Ziffer 61 der Ausführungsanweisung zu § 47 Nr. 4 VOSch) 10 bis 100 DM
10. Ablehnende Entscheidung über einen Antrag nach Ziffer 1 bis 4, 6, 8 und 9 3 bis 20 DM

III. Nach der Baumeisterverordnung vom 1. April 1931 (RGBl. I S. 131) in der Fassung vom 23. Mai 1960 (BGBl. I S. 315)

1. Abnahme der Baumeisterprüfung (§ 1 ff. BaumeisterVO)
 - a) Erste Prüfung 150 DM
 - b) Wiederholung der gesamten Prüfung 120 DM
 - c) Wiederholung des mündlichen Teils der Prüfung 75 DM
 Wird der Prüfling zur Prüfung nicht zugelassen oder tritt er nach erfolgter Zulassung von der Prüfung zurück, so wird die Prüfungsgebühr nach Abzug der entstandenen Unkosten — mindestens jedoch nach Abzug von 25,— DM — zurückerstattet.
2. Zurückweisung des Widerspruchs gegen eine Entscheidung des Baumeisterprüfungsausschusses 3 bis 20 DM

IV. Nach der Hufbeschlaggerverordnung vom 31. Dezember 1940 (RGBl. I 1941 S. 4)

1. Abnahme der Prüfung als Hufbeschlaggermeister (§ 7 HufbeschlaggerVO)
 - a) Erste Prüfung 30 DM
 - b) Wiederholung der gesamten Prüfung 25 DM
 - c) Wiederholung eines Prüfungsteils (praktische oder mündliche Prüfung) 20 DM
2. Abnahme der Prüfung als Hufbeschlaggerlehrmeister (§ 23 HufbeschlaggerVO) oder Wiederholungsprüfung 50 DM
3. Zurückweisung des Widerspruchs gegen die Ablehnung des Gesuchs um Aufnahme in einen Hufbeschlaggerlehrgang oder gegen den Ausschluß vom Hufbeschlaggerlehrgang (§ 2 Abs. 4; § 3 Abs. 8 HufbeschlaggerVO) 3 bis 20 DM
4. Anerkennung oder Wiedererteilung der Anerkennung als geprüfter Hufbeschlaggermeister (§ 11 Abs. 1 u. Abs. 4 HufbeschlaggerVO) 5 bis 20 DM
5. Anerkennung als geprüfter Hufbeschlaggerlehrmeister (§ 24 Abs. 1 HufbeschlaggerVO) 10 bis 50 DM

6. Anerkennung als Hufbeschlaggerlehrmeister (§ 16 Abs. 3 HufbeschlaggerVO) 10 bis 100 DM
7. Zweitausfertigung des Prüfungszeugnisses über das Bestehen der Prüfung als Hufbeschlaggermeister (§ 10 Abs. 4 HufbeschlaggerVO) 3 DM
(Die Erstaufertigung des Prüfungszeugnisses ist gebührenfrei.)
8. Ablehnende Entscheidung über einen Antrag nach Ziffer 4, 5, 7 3 bis 20 DM

§ 2

In begründeten Ausnahmefällen kann aus Billigkeitsgründen von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 3

Die Bestimmungen der Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934 (Gesetzsamml. S. 261) in der Fassung der Verordnungen vom 12. Juni 1935 (Gesetzsamml. S. 83), vom 24. März 1936 (Gesetzsamml. S. 84) und vom 29. April 1959 (GV. NW S. 90) finden ergänzend Anwendung.

§ 4

Diese Gebührenordnung tritt am 1. September 1960 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 9. Mai 1959 (GV. NW. S. 101) in der Fassung vom 26. November 1959 (GV. NW. S. 170) außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. August 1960

Für den
Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Sträter

— GV. NW. 1960 S. 319.

7832

Verordnung über die Aufhebung der Polizeiverordnung für die Rheinprovinz betreffend Aufstellung von Einziehungsbehältern vom 16. Januar 1934 Vom 12. August 1960

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehörden-gesetz — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird für die Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Einziger Paragraph

Die Polizeiverordnung für die Rheinprovinz betreffend Aufstellung von Einziehungsbehältern in den Schlachtereien vom 16. Januar 1934 — B I 506 II/33 — veröffentlicht im Amtsblatt der

Preussischen Regierung in Aachen Jahrgang 1934 S. 41
Preussischen Regierung in Düsseldorf Jahrgang 1934 S. 26
Preussischen Regierung in Köln Jahrgang 1934 S. 13
wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 aufgehoben.

Düsseldorf, den 12. August 1960

Für den Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister für Wiederaufbau
Erkens

— GV. NW. 1960 S. 321.

9210

**Verordnung
über die Bestimmung der zuständigen Dienststellen
der Polizei nach § 34 Abs. 6 der Straßenverkehrs-
Ordnung**

Vom 16. August 1960

Auf Grund des § 34 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1956 (BGBl. I S. 327) und der Verordnungen vom 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 780) und vom 7. Juli 1960 (BGBl. I S. 485) wird verordnet:

§ 1

Die Erlaubnis zur Beförderung von mehr als 8 Personen auf der Ladefläche von Lastkraftwagen erteilen im Dienstbereich der Polizei die unmittelbaren Dienstvorsetzten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. August 1960

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

D u f h u e s

— GV. NW. 1960 S. 322.

**Anzeigen
des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, den 6. August 1960

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau einer neuen Landstraße I. Ordnung im Raume der Sennestadt

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 18. Juli 1960, S. 94, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster

für

den Bau einer neuen Landstraße I. Ordnung im Raume der Sennestadt in der Gemeinde Senne II im Landkreis Bielefeld, den Gemeinden Senden und Liemke im Landkreis Wiedenbrück und der Gemeinde Stukenbrock im Landkreis Paderborn

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1960 S. 322.

Düsseldorf, den 11. August 1960

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Ausbau einer Verbindungsstraße von der Bundesstraße 239 zur Landstraße I. Ordnung Nr. 1029 in Spork-Eichholz

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 11. Juli 1960, S. 89, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Gemeinde Spork-Eichholz

für

den Ausbau einer Verbindungsstraße zwischen der Bundesstraße 239 und der Landstraße I. Ordnung Nr. 1029 in der Gemarkung Spork-Eichholz

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1960 S. 322.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

Düsseldorf, den 16. August 1960

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung zur Übergabestation Kalkum der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 28. Juli 1960, S. 305, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen

für

den Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung zur Übergabestation Kalkum der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG. in der Gemeinde Wittlaer im Landkreis Düsseldorf-Mettmann

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1960 S. 322.

**Bekanntmachung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Rheinprovinz
über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften
Vom 30. Juli 1960**

Auf Grund des § 848a der Reichsversicherungsordnung (RVO) in Verbindung mit § 41 der 5. Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1274) hat der Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz folgende Unfallverhütungsvorschriften erlassen:

1. „Winden“
2. „Flurförderzeuge“
3. „Arbeiten an und auf Dächern“
4. „Kälteanlagen“
5. „Schleifkörper, Pließ- und Polierscheiben; Schleif- und Poliermaschinen für Metallbearbeitung“
6. „Baumfällen, Aufbereiten und Befördern von Holz, Pflegen und Abernten von Bäumen sowie Kulturarbeiten“
7. „Vorkehrungen für Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen“.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat diesen Vorschriften gemäß § 849 RVO zugestimmt. Sie werden daher hiermit bekanntgemacht.

Die Unfallverhütungsvorschriften gelten für die Gemeinden und Gemeindeverbände im Landesteil Nordrhein (mit Ausnahme der Städte Düsseldorf, Essen und Köln) und für die sonstigen dem Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz zugehörigen einschlägigen Unternehmen.

Die Unfallverhütungsvorschriften sind in der nach den betrieblichen Verhältnissen erforderlichen Stückzahl zu beschaffen. Sie sind den Aufsichtführenden sowie den Unfallvertrauenspersonen auszuhändigen, den Versicherten bekanntzugeben und an geeigneter Stelle auszulegen.

Sämtliche o. a. Unfallverhütungsvorschriften können kostenlos vom Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz in Düsseldorf, Immermannstraße 40, bezogen werden.

Düsseldorf, den 30. Juli 1960

Der Vorsitzende des Vorstandes
L o h m a r
Kreisdirektor

— GV. NW. 1960 S. 322.